

Evaluationsordnung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH) Fortbil-
dungszentrum des Freistaates Sachsen
vom 19.06.2018

Aufgrund § 18 des Gesetzes über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (Fachhochschule-Meißen-Gesetz – FHMeißenG) vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), i. V. m. § 9 Abs. 5 des Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetzes vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546)), beschließt der Senat der Fachhochschule diese Evaluationsordnung:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung regelt im Rahmen des Qualitätsmanagements das Verfahren zur Evaluation des Studiums.
- (2) Die Fachhochschullehrer, Lehrbeauftragten, Studenten sowie die Bediensteten der Verwaltung sind verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Erkenntnisse mitzuwirken.

§ 2
Ziele

- (1) Ziele der Evaluation sind:
 - die systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre,
 - die Verbesserung der Kommunikation von Lehrenden, Auszubildenden und Studenten,
 - die Erhöhung der Transparenz im fachtheoretischen und berufspraktischen Studium,
 - die engere Verzahnung von Theorie und Praxis.
- (2) Die Evaluation wird als interne Evaluation durchgeführt. Damit erhält die Fachhochschule die Daten und Einschätzungen, die sie in die Lage versetzen, den erreichten Qualitätsstandard sicher zu bestimmen sowie Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu überprüfen bzw. zu entwickeln.
- (3) Die interne Evaluation wird ergänzt durch eine Begutachtung und Beratung durch sachverständige Dritte. Diese externe Evaluation erfolgt in der Regel durch die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge. Der Rektor kann im Einvernehmen mit dem Senat weitere externe Evaluationen festlegen.

§ 3
Interne Evaluation

- (1) Die interne Evaluation umfasst die Befragung der Studenten, der Einstellungsbehörden, der Ausbildungsstellen, der Absolventen sowie der Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zur Qualität der Ausbildung in den fachtheoretischen und in den Bachelor-Studiengängen darüber hinaus in den berufspraktischen Studienabschnitten. In den Masterstudiengängen umfasst sie die Befragung der Studenten und der Absolventen.
- (2) Die Ziele, Methoden und Analyseschwerpunkte der internen Evaluation ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4

Befragung der Studenten

- (1) Die Befragung der Studenten erstreckt sich auf die Lehrveranstaltungen während der fachtheoretischen Studienabschnitte sowie bei den Bachelor-Studiengängen auf die berufspraktischen Studienabschnitte.
- (2) Die Befragung zu den Lehrveranstaltungen und zu den berufspraktischen Studienzeiten erfolgt unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens.
- (3) Befragungen zu den Lehrveranstaltungen können in allen mindestens zwei Monate dauernden fachtheoretischen Studienabschnitten stattfinden. Das berufspraktische Studium wird in den Bachelor-Studiengängen nach dem ersten berufspraktischen Studienabschnitt evaluiert. In den Masterstudiengängen finden Befragungen frühestens nach vier Präsenzphasen statt.
- (4) Die Befragungen sind so durchzuführen, dass die Fachhochschullehrer mit ihren Lehrveranstaltungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren mindestens einmal evaluiert werden. Die Lehrbeauftragten mit einer Lehrverpflichtung von mindestens 18 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) in einem Studienjahr werden im zweiten Jahr ihrer Lehrtätigkeit evaluiert, anschließend im Abstand von sechs Jahren; Unterbrechungen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Fachbereichsleiter kann in besonders begründeten Fällen weitere verbindliche Evaluationen festlegen. Darüber hinaus ist es Fachhochschullehrern und Lehrbeauftragten freigestellt, ihre Lehrveranstaltungen in kürzeren Abständen evaluieren zu lassen.

§ 5

Befragung der Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen

- (1) Die Befragung der Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen, insbesondere der Ausbildungsleiter und Ausbilder, erstreckt sich auf die Zufriedenheit mit den Kompetenzen, die bei den Studenten zu Beginn des berufspraktischen Studienabschnitts vorhanden sind. Bei den Bachelor-Studiengängen bezieht sie sich auch auf die Zufriedenheit mit der Betreuung der berufspraktischen Studienabschnitte und auf die Durchführung der entsprechenden Prüfungen durch die Fachhochschule.
- (2) Die Befragung erfolgt im Rahmen von Beratungen der jeweiligen Fachbereiche mit den Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen mindestens im Abstand von drei Jahren. Die Ergebnisse der Beratung sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 6

Befragung der Absolventen

- (1) Die Absolventen bewerten die Relevanz der im Studium erworbenen Kompetenzen für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen sowie die Qualität ihrer Vermittlung in den fachtheoretischen Studienabschnitten und bei den Bachelor-Studiengängen darüber hinaus in den berufspraktischen Studienabschnitten.
- (2) Die Befragung erfolgt unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens im Abstand von sieben Jahren unter den Absolventen, die in diesem Zeitraum ihr Studium abgeschlossen haben. In den Masterstudiengängen erfolgt die Befragung im Abstand von fünf Jahren.

§ 7

Befragung der Arbeitgeber bzw. Dienstherrn

- (1) Die Arbeitgeber bzw. Dienstherrn bewerten die Relevanz der im Studium vermittelten Kompetenzen für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen und den Grad ihrer Ausprägung bei den beschäftigten Absolventen.
- (2) Die Befragung erfolgt unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens im Abstand von sieben Jahren.

(3) In den Diplom-Studiengängen kann der jeweilige Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn beschließen, von der Befragung abzusehen.

§ 8

Auswertung der internen Evaluation

(1) Die Lehrenden erhalten die Ergebnisse der Befragung zu den von ihnen durchgeführten Lehrveranstaltungen. Vor Beendigung der Lehrveranstaltungen in einem Modul oder einem Fach soll das Ergebnis der Befragung den Studenten vorgestellt und mit ihnen erörtert werden. In besonderen Konfliktfällen kann die Erörterung in Abstimmung mit dem jeweiligen Fachbereichsleiter durch fachkundige Dritte moderiert werden. Die Erörterung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Das Dokument ist dem für den Lehrenden zuständigen Fachbereichsleiter zuzuleiten.

(2) Der zuständige Fachbereichsleiter erhält die Daten aus der Befragung der Studenten mit Ausnahme der Angaben zu den offenen Fragen. Die Ergebnisse der Befragung sind mit dem Lehrenden zu erörtern. Dabei sollen auch die Angaben zu den offenen Fragen und bei Bedarf Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Lehre besprochen werden. Die dem Fachbereichsleiter betreffenden Daten erhält der Rektor. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Zur Vorbereitung der Erörterung mit den Studenten und dem zuständigen Fachbereichsleiter kann der Lehrende einen von der Evaluationskommission erarbeiteten Leitfaden nutzen.

(4) Bei Bedarf wird die Befragung der Studenten durch Hospitationen ergänzt. Diese können durch den jeweiligen Fachbereichsleiter, einen von ihm Beauftragten oder einen vom Lehrenden vorgeschlagenen Fachhochschullehrer durchgeführt werden. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der jeweilige Fachbereichsleiter im Benehmen mit dem Lehrenden.

(5) Die anonymisierten Ergebnisse der Befragungen nach den §§ 4 bis 7 in den Bachelor-Studiengängen werden vom jeweiligen Fachbereichsleiter der zuständigen Studienkommission übergeben und von dieser ausgewertet. Die Studienkommission berichtet entsprechend der für den Studiengang getroffenen Regelungen dem jeweiligen Fachbereichsrat. In den Diplom-Studiengängen stellt der Fachbereichsleiter die anonymisierten Evaluationsergebnisse nach den §§ 4 bis 7 dem jeweiligen Fachbereichsrat vor. Die Fachbereichsräte erörtern die Ergebnisse einmal jährlich. In die Auswertungen und Erörterungen sind die Daten aus dem statistischen Jahresbericht der Fachhochschule einzubeziehen.

(6) Die anonymisierten Ergebnisse der Befragungen nach den §§ 4 und 6 in den Master-Studiengängen werden den zuständigen Fachbereichsleitern zugeleitet und ausgewertet. Absatz 5 Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die anonymisierten Ergebnisse und die Auswertungen der Studienkommissionen und/oder der Fachbereichsräte werden vom jeweiligen Fachbereich in einem Evaluationsbericht dargestellt. Dieser wird dem Rektor als Grundlage für den durch ihn zu erstellenden Evaluationsbericht der Fachhochschule zugeleitet. Der Senat beschließt auf Vorschlag der Evaluationskommission eine verbindliche Gliederung, die Inhaltselemente und Bewertungskriterien der Evaluationsberichte. Die Evaluationsberichte sind jährlich zu erstellen und hochschulintern zu veröffentlichen.

(8) Der Rektor erörtert den Evaluationsbericht einmal jährlich mit dem Studentenrat.

(9) Die Ergebnisse der Evaluationen sind bei der Weiterentwicklung der Studiengänge zu berücksichtigen.

§ 9 Evaluationskommission

- (1) Der Evaluationskommission der Fachhochschule gehören an
1. ein Fachhochschullehrer aus jedem Fachbereich auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsleiters,
 2. ein Fachhochschullehrer aus den Master-Studiengängen auf Vorschlag der zuständigen Fachbereichsleiter,
 3. ein Student der Bachelor- oder Diplom-Studiengänge auf Vorschlag des Studentenrates,
 4. ein von den Studenten der Master-Studiengänge gewählter Student,
 5. ein Mitarbeiter der Gesamtverwaltung auf Vorschlag des Kanzlers und
 6. ein Mitarbeiter des Fortbildungszentrums auf Vorschlag des Leiters.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch den Rektor in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Rektor bestimmt gleichzeitig den Vorsitzenden.
- (3) Die Evaluationskommission hat folgende Aufgaben:
1. Erarbeitung von Durchführungshinweisen,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Evaluation,
 3. Erarbeitung von Entwürfen für die nach § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 erforderlichen Fragebögen,
 4. Erarbeitung eines Entwurfes für den nach § 8 Abs. 3 vorgesehenen Leitfaden,
 5. Vorschläge für die Gliederung, die Inhaltselemente und die Bewertungskriterien für die Evaluationsberichte der Fachbereiche und des Rektors nach § 8 Abs. 6,
 6. Erarbeitung des Formulars nach § 8 Abs. 1 Satz 4 sowie
 7. Koordinierung der Organisation und Durchführung der Evaluationen an der Fachhochschule.
- (4) Die Evaluationskommission legt dem Senat die Entwürfe und Vorschläge nach Abs. 3 Nr. 1 bis 5 zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die anlässlich der Evaluation erhobenen Daten werden unter Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018) in der jeweils geltenden Fassung und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.
- (2) Personenbezogene Daten werden drei Jahre aufbewahrt, um Zeitreihenvergleiche zu ermöglichen und Entwicklungstendenzen zu analysieren. Danach werden diese Daten rückstandslos gelöscht.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 16.06.2015 außer Kraft.

Meißen, den 19.06.2018



Prof. Dr. Nolden
Rektor

Ziele, Methoden und Analyseschwerpunkte der internen Evaluation an der Fachhochschule			
Befragung der Studenten		Befragung der Absolventen	
Lehrveranstaltungen in allen Studiengängen	Berufspraktisches Studium in den Bachelor-Studiengängen	Alle Studiengänge	Bachelor-Studiengänge
Ziel: Analyse der Lehrsituation bei FH-Lehrern und Lehrbeauftragten	Ziel: Analyse der Zufriedenheit mit den vorhandenen Kompetenzen der Studenten	Ziel: Analyse zur Relevanz der im fachtheoretischen Studium erworbenen Kompetenzen für die Berufspraxis	Ziel: Analyse zur Relevanz der im berufspraktischen Studium erworbenen Kompetenzen für die Berufspraxis
Methode: standardisierter Fragebogen	Methode: Bilaterale Beratungen	Methode: standardisierter Fragebogen	Methode: standardisierter Fragebogen
Zeitintervall: in der Mitte der fachtheoretischen Studienabschnitte bzw. nach der vierten Präsenzphase (Master)	Zeitintervall: nach dem ersten berufspraktischen Studienabschnitt	Zeitintervall: im Abstand von sieben Jahren bei Absolventen, die in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen haben bzw. nach fünf Jahren (Master)	Zeitintervall: im Abstand von sieben Jahren bzw. von fünf Jahren (Master)
Analyseschwerpunkte: - allgemeines Konzept der Lehrveranstaltung - soziale Kompetenz - didaktische Kompetenz - Klima in der Lehrveranstaltung	Analyseschwerpunkte: - Arbeitsplatzausstattung - Betreuungssituation - Beurteilungsverfahren	Analyseschwerpunkte: - Methoden-, Fach- und soziale Kompetenz - Führungskompetenz (Master) - effektivste Form der Wissensvermittlung - Praxisbezug des Studiums - Niveau der Prüfungen - Qualität der Lehre - Studienorganisation - Bibliothek - Fortbildungsbedarf	Analyseschwerpunkte: - Verwendungsbreite der Absolventen - Methoden-, Fach- und soziale Kompetenz - Führungskompetenz (Master) - Umgang mit modernen Arbeitsmitteln
Befragung der Einstellungsbehörden und Ausbildungsstellen		Befragung der Absolventen	
Diplom- und Bachelor-Studiengänge	Bachelor-Studiengänge	Alle Studiengänge	Bachelor-Studiengänge
Ziel: Analyse der Zufriedenheit mit den Kompetenzen der Studenten	Ziel: Analyse der Zufriedenheit mit der Betreuung und der Durchführung der Prüfungen durch die Fachhochschule	Ziel: Analyse zur Relevanz der im fachtheoretischen Studium erworbenen Kompetenzen für die Berufspraxis	Ziel: Analyse zur Relevanz der im berufspraktischen Studium erworbenen Kompetenzen für die Berufspraxis
Methode: Bilaterale Beratungen	Methode: Bilaterale Beratungen	Methode: standardisierter Fragebogen	Methode: standardisierter Fragebogen
Zeitintervall: im Abstand von drei Jahren	Zeitintervall: im Abstand von drei Jahren	Zeitintervall: im Abstand von sieben Jahren bei Absolventen, die in diesem Zeitraum das Studium abgeschlossen haben bzw. nach fünf Jahren (Master)	Zeitintervall: im Abstand von sieben Jahren bzw. von fünf Jahren (Master)
Analyseschwerpunkte: - Methoden-, Fach- und soziale Kompetenz - Umgang mit modernen Arbeitsmitteln	Analyseschwerpunkte: - Betreuung durch die Fachhochschule - Organisation und Durchführung der Prüfungen	Analyseschwerpunkte: - Methoden-, Fach- und soziale Kompetenz - Führungskompetenz (Master) - effektivste Form der Wissensvermittlung - Praxisbezug des Studiums - Niveau der Prüfungen - Qualität der Lehre - Studienorganisation - Bibliothek - Fortbildungsbedarf	Analyseschwerpunkte: - Verwendungsbreite der Absolventen - Methoden-, Fach- und soziale Kompetenz - Führungskompetenz (Master) - Umgang mit modernen Arbeitsmitteln